

Prof. Dr. H. Angstwurm  
Ernst-Krebs-Str. 20  
82131 Gauting

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(14)0148(2) gel. ESV zur Anhörung am 29.6. 11_Transplantationsgesetz Block II 20.06.2011</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frau  
Dr. Carola Reimann, MdB  
Vorsitzende des  
Bundestagsausschusses für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Gauting, 17.06.2011

- vorab per Email an Frau Lauer

***Anhörung als Einzelsachverständiger am 29. Juni 2011 zu rechtlichen und ethischen Aspekten der Organspende***

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

dem Ersuchen um ein schriftliches Statement kann ich nur eingeschränkt nachkommen, weil mir die zur Besprechung vorgesehenen (Detail-)Fragen nicht bekannt sind.

Soweit erfahrungsgemäß zu vermuten, erscheint es nicht nur empfehlenswert, sondern nötig klarzustellen: Der Unterschied zwischen lebenden und toten Organ- und/oder Gewebespendern kann und folglich darf nicht verwischt werden. Der Todesnachweis gehört zu den ethisch wie rechtlich unerlässlichen Voraussetzungen von Organentnahmen beim toten Spender. Der Hirntod kann als unabänderlich endgültiger Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms sicher nachgewiesen werden mittels der in den Richtlinien – siehe § 16 Abs. 1 Ziff. 1 TPG – geregelten Verfahren. Er ist das innere sichere Todeszeichen (siehe auch Beilage).

Der Herz- und Kreislaufstillstand ist für sich allein solange kein sicheres Todeszeichen wie Wiederbelebungsmaßnahmen auch nur vorübergehend erfolgreich sein können. Nach wie viel Minuten ein anhaltender Herzstillstand unabänderlich endgültig ist oder zum Hirntod geführt hat, ist nicht genau bekannt. Dies begründet zum Einen die Unterscheidung zwischen einer aus gutem Grund unterbleibenden und einer biologisch unmöglichen Wiederbelebung, zum Anderen, dass in Deutschland der ausschließliche Herz- und Kreislaufstillstand nicht zum sicheren Todesnachweis ausreicht.

Von den naturwissenschaftlich-medizinischen Gegebenheiten des Todes als biologisches Lebensende des Menschen zu unterscheiden sind die Akzeptanzschwierigkeiten der Todesfeststellung durch Hirntodnachweis. Sie erfordern über die §§ 3 (Abs. 3), 4 (Abs.4) und 5 (Abs. 2 TPG) hinaus eine entsprechende Information der Bevölkerung und in der konkreten Einzelsituation eine besondere ärztliche Anteilnahme am Leid auch der Angehörigen des betroffenen Menschen.

Gegebenenfalls bitte ich um Information über vorgesehene Gegenstände der Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. H. Angstwurm

**Beilage**

## ***Der Hirntod als naturwissenschaftlich-medizinischer Sachverhalt***

Mit dem Tod verbinden sich biologische, rechtliche, religiös-weltanschauliche und persönliche Fragen. Nur ihre klare Abgrenzung und Unterscheidung kann folgenreiche Missverständnisse verhindern. Diesem Anliegen wollen auch die folgenden Hinweise dienen. Sie können und wollen nicht die mit dem Tod verknüpften geisteswissenschaftlichen und religiösen Fragen beantworten. Ebenso wenig aber können geisteswissenschaftliche und religiöse Aussagen zum Tod seine Naturgegebenheiten ändern und außer Acht lassen.

Die Zuständigkeit der naturwissenschaftlichen Medizin für den Tod als Ende oder als Verlust des Lebens ergibt sich daraus, dass der Mensch körperlich zur Natur gehört und dass alles, was an ihm darüber hinausgeht, auf Erden nur zusammen mit seinem Körper, genauer mit einer Tätigkeit seines Gehirns vorkommt.

Der Hirntod und seine Folgen für den betroffenen Menschen sind Gegenstand der Biologie, nicht der Ethik, Gegenstand des Wissens, nicht des Gewissens.

Die Bedeutung des Hirntodes als sicheres Todeszeichen beruht auf ein und denselben körperlichen Gegebenheiten aller Menschen, nicht auf einem bestimmten „Menschenbild“ oder „Todesverständnis“. Sie entspricht der Bedeutung der Hirntätigkeit für den Menschen als Lebewesen in untrennbarer körperlich-unkörperlicher Einheit.

Die Bedeutung des Hirntodes als sicheres Todeszeichen ergibt sich aus der Naturbeobachtung, nicht aus einer gesetzlichen Festlegung.

Über Naturgegebenheiten kann man nicht abstimmen, muss sie aber als Voraussetzung von Entscheidungen in einem Gesetz beschreiben, wenn sie nicht allgemein bekannt und selbstverständlich sind.

Die Anerkennung des Hirntodes als sicheres Todeszeichen schädigt niemanden und zwingt niemanden zu ihm widerstrebenden Folgerungen. Sie kann weder eine aktive Euthanasie hirnkranke und hirngeschädigter Menschen noch einen Schwangerschaftsabbruch vor der Hirnentwicklung begründen.

Die Organtransplantation hängt vom Nachweis des Todes durch Feststellung des Hirntodes ab. Die Bedeutung des Hirntodes als sicheres Todeszeichen hängt nicht von seiner Bedeutung für die Organtransplantation ab.